

Haushaltssatzung

der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren mit Beschluss vom 12. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.745.498 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.364.570 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	98.071.984 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.845.696 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.316.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.118.880 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.660.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.698.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	18.800.000 EUR
--	-----------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.185.000 EUR
--	----------------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

4.619.072 EUR

Die allgemeine Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan nicht verringert.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

8.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

234 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

448 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Ibbenbüren, 12. Dezember 2014

Steingröver
Bürgermeister

Ahmann
Schriftführerin